

# Branchen Navigator

Transport & Logistik

Nachrichten. Hintergründe. Ansprechpartner. Ausgabe 1/2016



Ihr Wegweiser durch die wirtschaftlichen  
und steuerlichen Herausforderungen



Rechnungslegung

Neue Herausforderungen bei  
der Leasing-Bilanzierung



Compliance

Bestechende Ideen – Neues aus dem  
Korruptionsstrafrecht



Steuern

Auf Nummer sicher mit dem Umsatzsteuer  
Health Check

# Vorwort

**Liebe Leserin,  
lieber Leser,**

ich freue mich, Ihnen die erste Ausgabe unseres Branchen Navigators Transport & Logistik übersenden zu dürfen.

Ab sofort informieren wir Sie regelmäßig über ausgewählte Themen, die für die Branche von besonderer Relevanz sind. Experten unseres Hauses geben Ihnen in kompakten Beiträgen wertvolle Anregungen, um bei Fragestellungen in den Bereichen Bilanzierung, Steuern und Compliance die richtigen Entscheidungen zu treffen.

**Lesen Sie in dieser Ausgabe unter anderem:**

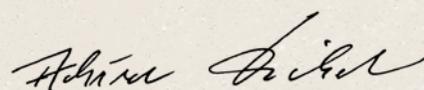
- Anfang des Jahres wurde der seit langem erwartete neue IFRS-Standard 16 zur Leasingbilanzierung veröffentlicht. Dieser

dürfte zu erheblichem Aufwand bei der Einrichtung der neuen Bilanzierungsregeln und der fortlaufenden Buchungen führen. Logistikunternehmen sollten sich frühzeitig darauf einstellen.

- Das Thema Korruption ist und bleibt ein Dauerbrenner. Wir informieren Sie über aktuelle Entwicklungen im strafrechtlichen Bereich, die Sie unbedingt kennen sollten.
- Auch das Umsatzsteuerrecht birgt viele Fallstricke. Es gilt, sich mit zahlreichen Detailproblemen zu beschäftigen, bevor sie durch die Betriebsprüfung aufgedeckt werden. Wir zeigen auf, wie Sie mit unserem Umsatzsteuer-Health-Check auf Nummer sicher gehen.

Sprechen Sie uns an! Unsere Experten stehen Ihnen als Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die dargestellten Themen gerne zur Verfügung.

Es grüßt Sie



WP/StB ACHIM KRICHEL  
T +49 211 9524 8214  
E [achim.krichel@wkg.com](mailto:achim.krichel@wkg.com)



Wir entwickeln Lösungen,  
die Sie überzeugen werden.

# Leasing – Neue Herausforderungen bei der Bilanzierung



**Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 13. Januar 2016 den neuen Standard zur Bilanzierung von Leasingvereinbarungen IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ veröffentlicht. Neben einer Neuabgrenzung von Leasingverhältnissen sieht der neue Standard für Leasingnehmer ein Bilanzierungsmodell vor, das auf die bisherige Unterscheidung zwischen Finanzierungs- und Mietleasing verzichtet.**

Damit sind zukünftig die meisten Leasingvereinbarungen in der Bilanz zu erfassen. Ausnahmen gibt es für geringwertige und kurzfristige Leasingverhältnisse. Die Umstellung von Leasingverhältnissen auf das neue Modell wird in vielen Fällen

zu erheblichem Aufwand bei der systematischen Einrichtung der neuen Bilanzierungsregeln und der fortlaufenden Buchungen führen. Gerade im Bereich der Logistikbranche ist es notwendig, sich hierauf frühzeitig einzustellen.

## **Das Bilanzierungsmodell in IFRS 16**

Leasingnehmer haben gemäß IFRS 16 einen Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht (Right-of-Use Asset; im Folgenden RoU-Vermögenswert) sowie eine Leasingverbindlichkeit im Zugangszeitpunkt in ihrer Bilanz zu erfassen.

Der RoU-Vermögenswert wird wie andere nicht finanzielle Vermögenswerte bewertet und planmäßig abgeschrieben bzw.

außerplanmäßig wertgemindert. Die Leasingverbindlichkeit ist im Rahmen der Folgebewertung aufzuzinsen, wodurch laufender Zinsaufwand in der Gesamtergebnisrechnung entsteht. Damit entspricht die neue Bilanzierung materiell derjenigen, die nach IAS 17 lediglich für Finanzierungsleasingverhältnisse anzuwenden ist. Bei bisher als operativ klassifizierten Leasingverhältnissen ergibt sich damit künftig ein sogenannter „Front-Loading“-Effekt, denn bei unterstellter linearer Abschreibung des RoU-Vermögenswertes und dem abnehmenden Zinsaufwand aus der Leasingverbindlichkeit ist die Folge ein abnehmender Perioden-Gesamtaufwand im Zeitablauf. Nach IAS 17 ergab sich für diese Vereinbarungen dagegen ein linearer Aufwandverlauf.

Die Leasingverbindlichkeit bemisst sich als der Barwert der Leasingzahlungen, die während der Laufzeit des Leasingverhältnisses gezahlt werden. Abgezinst werden die Zahlungen mit einem dem Leasingverhältnis zugrunde liegenden Zinssatz (rate implicit in the lease), falls dieser ohne Weiteres bestimmt werden kann. Sofern der Leasingnehmer diesen nicht ohne Aufwand ermitteln kann, verwendet er seinen Grenzfremdkapitalzinssatz (incremental borrowing rate). Auch diese Vorgehensweise entspricht der bisher nach IAS 17 anzuwendenden Zinssatzbestimmung für Finanzierungsleasingverhältnisse.

### Erleichterungen durch Bilanzierungswahlrechte

Um der von Anwendern immer wieder vorgetragenen Gefahr einer zu aufwändigen Leasingbilanzierung durch eine Bilanzierungspflicht für wirtschaftlich nicht bedeutsame Leasingverhältnisse aufseiten der Leasingnehmer vorzubeugen („Wird mit dem neuen Standard jetzt jeder geleaste Kopierer bilanzierungspflichtig?“), wurden vonseiten des IASB zwei wesentliche Wahlrechte als Erleichterung für Anwender in den Standard integriert.

### Diese betreffen folgende Leasingverhältnisse:

1. Kurz laufende (short-term) Leasingvereinbarungen mit einer Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten, wobei das Wahlrecht nach Klassen der zugrunde liegenden Vermögenswerte einheitlich anzuwenden ist, und
2. Leasingvereinbarungen, bei denen der dem Leasingvertrag zugrunde liegende Vermögenswert von geringem Wert (of low value)

ist (z. B. PCs, kleinteilige Vermögenswerte oder Büroeinrichtungsgegenstände). Dieses Wahlrecht kann auf jede einzelne Leasingvereinbarung angewendet werden. Beurteilungsmaßstab für die Wertgrenze ist der Neuwert des Vermögenswertes.

Bei diesen beiden Gruppen von Leasingvereinbarungen haben Leasingnehmer das Wahlrecht, anstelle der oben dargestellten Ansatzvorschriften von IFRS 16 (Bilanzierung eines Nutzungsrechts und einer Leasingverbindlichkeit) die Leasingzahlungen linear über die Laufzeit der Leasingvereinbarung als Aufwand zu erfassen oder eine andere systematische Grundlage der Verteilung dafür heranzuziehen. Damit bestehen die Wahlrechte materiell darin, die betroffenen Leasingverhältnisse wie die bisherigen operativen Leasingverhältnisse nach IAS 17 zu behandeln, sodass sie nicht bilanzwirksam werden.

### Zeitpunkt des Inkrafttretens

IFRS 16 ersetzt IAS 17 sowie die dazugehörigen Interpretationen und ist nach Vorgabe des IASB erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Für Anwender in der EU muss der neue Standard noch das sogenannte Endorsement-Verfahren passieren, wobei die EU zu erkennen gegeben hat, dass auch in der EU die erstmalige Pflichtanwendung für Geschäftsjahre ab 2019 angestrebt wird.



# Bestechende Ideen – Neues aus dem Korruptionsstrafrecht



Der Gesetzgeber hat der Korruptionsbekämpfung den Kampf angesagt und gleich in zwei Bereichen Anpassungen vorgenommen. Durch die neue Definition des Rechtsbegriffes „Amtsträger“ in § 335a Strafgesetzbuch (StGB) werden Amtsträger der EU deutschen Richtern und Beamten gleichgestellt. Amtsträger der EU-Mitgliedsstaaten gelten als ausländische Amtsträger. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Einführung des „Geschäftsherrenmodells“ in § 299 StGB der Anwendungsbereich der Vorschrift dahingehend erweitert, dass neben der bisher strafbaren Bevorteilung von Wettbewerbern nun auch die bloße Pflichtverletzung gegenüber dem „Geschäftsherren“, also etwa dem Unternehmen, zur Strafbarkeit führt. Auswirkungen und Kosten bei Fällen von Korruption sind damit für Unternehmen höher als bisher und gewinnen an Relevanz.

In der Logistikbranche ist diese Regelung insbesondere für den grenzüberschreitenden Warentransport von Bedeutung. Allein schon die „Beschleunigung“ der Zollabwicklung durch – wenn auch nur geringfügige – Zahlungen an Zöllner ist noch immer Realität. Zwar sind diese Zuwendungen in den USA weiterhin nicht strafbar. Dies hilft dem Unternehmen in Deutschland jedoch wenig, da auch kleine Beträge hierzulande strafbar sind und beispielsweise auch vom englischen UK Bribery Act erfasst werden. Neu ist nun, dass nach der aktuellen Rechtslage potenzielle Verstöße von Unternehmen im Ausland auch im Inland zur Strafverfolgung führen können.

So kann eine Straftat im Ausland zu einer Strafbarkeit in dem jeweiligen Land führen. Insoweit hat sich nichts geändert. Hinzutreten kann aber nun eine weitere Strafbarkeit in Deutschland – ob dadurch eine verfassungsrechtlich unzulässige Doppelbestrafung entstehen könnte, bleibt abzuwarten. Weiterhin könnten Ermittlungen zu den Aufsichtspflichten des Unternehmens in Deutschland als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Die Konsequenzen für die Praxis sind derzeit noch nicht absehbar. Fest steht aber: Das Thema Bestechung von Amtsträgern im Ausland „rückt“ näher an die Verantwortlichen in Deutschland heran.

Logistik-Unternehmen sollten dies zum Anlass nehmen, über die eigene Compliance nachzudenken. Zur Vorbeugung, aber auch, um in eventuellen Strafverfahren geeignete Maßnahmen nachweisen zu können, ist ein Antikorruptionsprogramm als Bestandteil des Compliance-Management-Systems unverzichtbar.

### Für eine erste Risikoeinschätzung sollten folgende Fragen beantwortet werden:

- In welchen Ländern bin ich tätig und wie sind diese bezüglich des Korruptionsrisikos zu beurteilen?
- Setze ich bei der Abwicklung am Zoll Vermittler oder Agenten ein?
- Zu welchen Maßnahmen bin ich bereits gegenüber meinen Kunden verpflichtet?
- Wie stellt sich die Zusammenarbeit des Unternehmens mit Behörden dar?



### Praxishinweis

Sprechen Sie uns an! Gerne erörtern wir auf Basis der Antworten auf die oben genannten Fragen, welche Maßnahmen gegen Korruption Sie jetzt ergreifen sollten. Mit einem eingespielten Team aus rund 30 Spezialisten im Bereich „Governance, Risk & Compliance“ unterstützen wir Unternehmensleitungen und Aufsichtsorgane im Logistikbereich umfassend bei der Risikoabwehr.

# Mit dem „Umsatzsteuer-Health-Check“ auf Nummer sicher gehen



**Bis zum Jahr 2020 wird der Markt für Logistikdienstleistungen weltweit jährlich um bis zu drei Prozent wachsen. Umso wichtiger ist es, den Mehrwert durch dieses Wachstum nicht aufgrund von steuerlichen Fallstricken wieder einzubüßen.**

Der EU-Binnenmarkt hat die grenzüberschreitenden Warenlieferungen und Dienstleistungserbringung auf der einen Seite zwar harmonisiert. Logistikunternehmen stehen dabei jedoch vor der Herausforderung, dass die Tätigkeiten im Ausland mit umsatzsteuerlichen Deklarationspflichten einhergehen. Und selbst wenn bereits Auslandsregistrierungen bestehen, wird die zutreffende umsatzsteuerliche Abbildung von Geschäftsaktivitäten durch gesetzgeberische Aktivitäten und die Komplexität der Geschäftsvorgänge zusehends erschwert. Hinzu kommt: Auch innerhalb der EU schaffen verschiedene Wahlrechte bei der Umsetzung der EU-Richtlinien und der EuGH-Rechtsprechung nicht immer den einheitlichen Rechtsrahmen,

den man in einem harmonisierten Markt erwarten könnte. Unsere Erfahrung auf internationaler Ebene ist darüber hinaus, dass die Umsatzsteuer zunehmend in das Blickfeld der Finanzverwaltungen rückt und auch im Rahmen von regulären Abschlussprüfungen eine immer größere Rolle spielt. Bei Drittlandsgeschäften ergibt sich aufgrund fehlender einheitlicher Rechtsvorgaben eine erhöhte Komplexität, da jedes einzelne Land einem unterschiedlichen Steuersystem folgt.

## Risikobehaftete Bereiche sind etwa

- der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen
- steuerfreie Lieferungen (innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhren)
- Konsignationslagerfälle
- die Anwendung der Versandhandelsregelungen im In- und Ausland (Registrierungspflichten)
- die Anwendung des lokalen Reverse-Charge-Verfahrens

Unternehmer sind also angehalten, eventuelle umsatzsteuerliche Risiken im Vorfeld zu identifizieren und durch Anpassungsmaßnahmen in ihrem ERP-System zu verringern. Hierbei kann Grant Thornton im Sie Rahmen eines „Umsatzsteuer-Health-Checks“ unterstützen. Dabei verschaffen wir uns gemeinsam mit Ihnen einen Überblick über die Risiko- und Optimierungsbereiche in Ihrem Unternehmen und begleiten Sie bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.

## Ihre Vorteile:

- Sie gewinnen Sicherheit in der Gestaltung umsatzsteuerlicher Prozesse.
- Sie können Betriebsprüfungen gelassen entgegensehen.
- Sie müssen keine Nachzahlungen befürchten.
- Eine Verbesserung des Cashflows sowie Steuereinsparungen sind möglich.

# Wichtige Nachrichten direkt auf einen Blick



## Erbschaftsteuer: Gesetzgebungsverfahren verzögert sich

Das Gesetzgebungsverfahren zur Erbschaftsteuerreform verzögert sich nun doch noch bis in den Herbst. Der Bundesrat ist in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 dem Vorschlag der Landesfinanzminister gefolgt und hat den Vermittlungsausschuss eingeschaltet. Nun wird es frühestens nach der Sommerpause zu einer Abstimmung kommen.

Die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist für eine Neuregelung der Erbschaftsteuer ist am 30. Juni 2016 abgelaufen. Das Gesetz bleibt nach Entscheidung der Richter auch nach Ver-

streichen der Frist in Kraft, jedoch hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts angekündigt, sich in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause Ende September erneut mit diesem Thema befassen zu wollen. Per Vollstreckungsanordnung kann das Gericht vielfältig einschreiten. Es könnte den bereits jetzt schon ausgedehnten Zeitrahmen noch einmal verlängern und eine neue Frist für die Neuregelung setzen oder aber, um seine Autorität zu untermauern, die erforderlichen Nachbesserungen bei der Erbschaftsteuer selbst vornehmen.

Sollte bis Ende September ein entsprechender Gesetzesbeschluss der Bundesregierung vorliegen, erübrigt sich das Tätigwerden des Bundesverfassungsgerichtes. Für die Erben von Unternehmensvermögen bedeutet dies eine monatelange Rechtsunsicherheit.

Wer die attraktiven Vergünstigungen nach aktueller Rechtslage noch in Anspruch nehmen möchte, sollte jetzt unbedingt handeln. Wir stehen als Ansprechpartner für eine individuelle Nachfolgelösung gerne zur Verfügung.

## Änderung der handelsrechtlichen Regelungen zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen

Gute Nachrichten für Logistikunternehmen: Das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ ist nach Verkündung im Bundesgesetzblatt zum 17. März 2016 in Kraft getreten.

Hiermit reagiert der Gesetzgeber auf die anhaltende Niedrigzinsphase und die daraus resultierende potenzielle Belastung der Eigenkapitalbasis der betroffenen Unternehmen. Im Kern sind nun (ausschließlich) Altersversorgungsverpflichtungen spätestens für Geschäftsjahre, die nach

dem 31. Dezember 2015 enden, mit einem zehnjährigen (bisher: siebenjährigen) Durchschnittszinssatz abzuzinsen.

Die hieraus resultierenden Bewertungsgewinne sind allerdings ausschüttungsgesperrt. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr unter der Bilanz oder im Anhang darzustellen. Mit den „Altersversorgungsverpflichtungen“ vergleichbare langfristige Verpflichtungen und sonstige (langfristige) Rückstellungen sind ausweislich des Gesetzestextes nicht von der Neuregelung erfasst.

### Praxishinweis

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. Januar 2016 enden – also im Regelfall zum 31. Dezember 2015, darf die Neuregelung bereits wahlweise angewendet werden.

# Country-by-Country Reporting: Meistern Sie die neuen Informationsanforderungen

**Auf international agierende Unternehmen kommen neue Aufzeichnungspflichten bei den Verrechnungspreisen zu. Unternehmensgruppen, deren Konzernumsatz 750 Millionen Euro übersteigt, müssen erstmals für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen, ein „Country-by-Country Reporting“ (CbCR) erstellen.**

Diese Anforderung ergibt sich aus Punkt 13 des BEPS-Aktionsplans der OECD. Das CbCR soll allen betroffenen Steuerverwaltungen einen Überblick über die globale Aufteilung der Erträge und Steuern sowie über bestimmte Indikatoren für die geografische Verteilung der Wirtschaftstätigkeit auf die verschiedenen Staaten verschaffen. Hierzu werden Master File und Country File um das CbCR ergänzt. Dabei soll die Konzernobergesellschaft zum einen bestimmte Kennzahlen wie Umsatzerlöse, Steuerzahlungen, Mitarbeiteranzahl usw. jährlich in aggregierter Form pro Land angeben und zum anderen Angaben zur Geschäftstätigkeit der einzelnen Kon-

zerngesellschaften aufbereiten. Diese Informationen werden dann an die Finanzverwaltung des Ansässigkeitsstaates der Muttergesellschaft übermittelt und den Steuerbehörden anderer Staaten zur Verfügung gestellt.

In einem weitergehenden Schritt plant die EU, die betroffenen Konzerne zur allgemeinen Veröffentlichung eines Teils der übermittelten Informationen in Form eines sogenannten Ertragsteuerinformationsberichts zu verpflichten.

Von der umfassenden Abfrage der steuerrelevanten Informationen erhoffen sich die Finanzverwaltungen rund um den Globus eine exakte Analyse der Verrechnungspreisrisiken und Erkenntnisse über Gewinnverschiebungen im Konzern. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzbehörden anhand des Datenmaterials gezielt Kandidaten für Verrechnungspreisprüfungen auswählen werden. Zudem ist zu erwarten, dass die Steuerverwaltungen weltweit das CbCR zur steuerlichen Rasterfahndung und zum Datenabgleich nutzen werden.



## **Deutschland macht Ernst beim Thema CbCR**

Am 27. Januar 2016 hat das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf über den zwischenstaatlichen Austausch des CbCR zwischen den Steuerbehörden veröffentlicht. Deshalb sollten sich auch deutsche Unternehmen jetzt unbedingt mit den Anforderungen des neuen Reportings auseinandersetzen.

# Nutzen Sie unsere Inhouse-Workshops



**Fest steht: Das CbCR stellt Unternehmen vor vielfältige Herausforderungen, die Ressourcen binden und erhöhte Risiken für Verrechnungspreisanpassungen bedeuten. Wir bieten Schulungen sowohl für Unternehmen an, die erstmalig ein CbCR erstellen, als auch für solche, die ihr CbCR bereits finalisiert haben. Praxiserfahrene Experten unseres Hauses schulen Sie an einem Termin Ihrer Wahl in Ihrem Unternehmen und machen Sie fit für das CbCR. Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung, damit Sie beim Thema CbCR auf der sicheren Seite sind.**



## **Ein Überblick über das CbCR**

Unser Angebot an Unternehmen, die ein CbCR erstmalig erstellen:

### **In einem rund vierstündigen Workshop vermitteln wir folgende Inhalte:**

- Einführung und Erläuterung der Hintergründe und Ziele des Reportings
- Definition und Klärung der inhaltlichen und formellen Anforderungen des CbCR
- Vorstellung pragmatischer Ansätze zur Erfüllung der Reportingpflichten
- Anleitung zur Erstellung des CbCR und Erörterung spezifischer Fragen
- Vorstellung von Softwarelösungen zur Unterstützung der Implementierung

## **CbCR-Quick-Check**

Unser Angebot für Unternehmen, die ihr CbCR bereits erstellt haben:

Wir prüfen Ihr CbCR im Hinblick darauf, ob es die Anforderungen erfüllt und ob es mit bestehenden Verrechnungspreisdokumenten konsistent/im Einklang ist. Ziel ist es zum einen, mögliche Lücken und Unstimmigkeiten zu entdecken, und zum anderen, steuerliche Risiken, die Finanzverwaltungen aus dem CbCR herauslesen könnten, zu identifizieren und zu minimieren. Dauer und Inhalte richten sich ganz nach Ihren Bedürfnissen.

## **Sprechen Sie uns an!**

Alle weiteren Einzelheiten erörtern wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen. Sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie mit uns einen auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Workshop. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

## Webinare



### Tax@Web

Tax@Web – unter dieser Bezeichnung bieten wir Ihnen monatlich Onlineseminare, sogenannte Webinare, an. Experten unseres Hauses informieren Sie rund eine Stunde lang über aktuelle Themen, die für Unternehmer von besonderem Interesse sind. Nutzen Sie diese zeitgemäße Möglichkeit zu mehr Steuerwissen.

### Themen im Überblick

04.10.2016: Unternehmensteuerrecht

08.11.2016: Private Clients

06.12.2016: Internationales Steuerrecht

Anmeldung unter: [tax@web.wkgt.com](mailto:tax@web.wkgt.com)

Info: <http://www.wkgt.com/veranstaltungen/aktuelle-terme/>

## Länder Navigator



### Länder Navigator

Die Region Mittel- und Osteuropa bietet deutschen Unternehmen ausgezeichnete Investitionsbedingungen und enorme Wachstumsperspektiven. Wer dort Marktchancen nutzen will, muss gesetzliche Hürden, Auflagen und Probleme mit der Bürokratie bewältigen. Unser Länder Navigator Mittel- und Osteuropa ist Ihr Wegweiser durch die wirtschaftlichen und steuerlichen Herausforderungen in der Region. Experten aus unseren Mitgliedsfirmen beleuchten aktuelle Themen und wichtige Trends aus ausgewählten mittel- und osteuropäischen Staaten, die Sie kennen sollten: In der Ausgabe 2 /2016 erfahren Sie alles über Mitarbeiterentsendungen in die Region.

### Interesse?

Gerne senden wir Ihnen den Länder Navigator pünktlich zum Erscheinungstermin als PDF-Dokument zu. Bitte schreiben Sie uns eine kurze E-Mail mit Angabe Ihrer E-Mail-Adresse an: [navigator@wkgt.com](mailto:navigator@wkgt.com).

# Ihre Ansprechpartner

Unsere Experten sind in Ihrer Branche zu Hause und jederzeit für Sie erreichbar. Wir wissen, was die Branche Transport & Logistik bewegt, und kennen die Trends von morgen. Mit langjähriger Erfahrung und umfangreicher Erfahrung unterstützen wir kapitalmarktorientierte, mittelständische und öffentliche Unternehmen dabei, Herausforderungen zu meistern und Wachstumspotenziale freizusetzen. An 10 Standorten in Deutschland und weltweit mit über 42.000 Kollegen in über 130 Ländern bieten wir Ihnen zielführende branchenspezifische Lösungen.



**Achim Krichel**

WP/StB

T +49 211 9524 8214

E [achim.krichel@wkgt.com](mailto:achim.krichel@wkgt.com)

Achim Krichel ist Partner im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung. Daneben verfügt er über umfangreiche Erfahrung im Bereich Corporate Finance & Advisory Services. Er ist Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Wirtschaftsprüfung und engagiert sich dort insbesondere für die Themen Vertrieb und Personalsteuerung. Im Industriegruppenprogramm leitet er die Industriegruppe Transport & Logistik. Durch seine 21-jährige Tätigkeit in unserem Unternehmen zeichnet er sich durch umfangreiche Sachkenntnis und Erfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen verschiedenster Branchen aus.



**Christina Fischer**

T +49 89 36849 4259

E [christina.fischer@wkgt.com](mailto:christina.fischer@wkgt.com)

Christina Fischer ist Managerin im Bereich Governance, Risk & Compliance. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Anti-Korruption, Compliance, Internal Audit und insbesondere in der Durchführung forensischer Sonderuntersuchungen. Dabei hat Christina Fischer zahlreiche nationale und multinationale Projekte im Mittelstand und für Großunternehmen durchgeführt. Sie verfügt über mehr als fünf Jahre Erfahrung in der Unternehmensberatung und im kaufmännischen Projektmanagement.



**Björn vom Hofe**

T +49 40 43218 6229

E [bjoern.vomhofe@wkgt.com](mailto:bjoern.vomhofe@wkgt.com)

Seit 2012 ist Björn vom Hofe Mitglied des Corporate-Finance-Teams in Hamburg und berät Mandanten bei Unternehmenserwerb und -veräußerung. Er hat sich vor über zwölf Jahren auf Unternehmenstransaktionen spezialisiert. Durch eine mehrjährige Tätigkeit bei der VTG AG ist er mit der Logistik zu Lande und zu Wasser vertraut.

»Unsere Experten sind am Puls der Zeit und wissen, was morgen Ihre Geschäfte bewegt. Auch im Bereich Transport & Logistik garantieren wir Ihnen höchste Qualität und Professionalität.«

»Wir beraten Sie gerne über die Megatrends in der Transport- und Logistikbranche. Zusammen mit Ihnen erarbeiten wir geeignete Maßnahmen, finden Lösungen und setzen sie um. Wir sind gerne für Sie da.«



**Cornelia von Oertzen**

WP/StB

T +49 40 43218 6240  
E [cornelia.vonoertzen@wkgt.com](mailto:cornelia.vonoertzen@wkgt.com)

Cornelia von Oertzen ist Audit Partner in unserer Niederlassung Hamburg. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind die Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen, einschließlich börsennotierter Unternehmen. Sie prüft Einzel- und Konzernabschlüsse, die nach HGB, IFRS und nach US-GAAP aufgestellt sind. Als Mitglied der IFRS-Expertengruppe von Warth & Klein Grant Thornton steht sie für IFRS-Fragen aller Art zur Verfügung.



**Marie Charlotte Kramer**

RA/StB

T +49 211 9524 8125  
E [mariecharlotte.kramer@wkgt.com](mailto:mariecharlotte.kramer@wkgt.com)

Marie Charlotte Kramer ist seit über zehn Jahren im Bereich der nationalen und internationalen Steuerberatung tätig und verfügt über umfassende Erfahrung in diesem Bereich. Sie ist Mitglied des Services Indirekte Steuern an unserem Standort Düsseldorf und ist Dozentin im Bereich „Umsatzsteuer“ an der Fachhochschule Münster und der Hochschule Münster im Rahmen des Master-Studienganges „Auditing, Finance and Taxation“.



**Stefanie Rapp**

T +49 211 9524 8771  
E [stefanie.rapp@wkgt.com](mailto:stefanie.rapp@wkgt.com)

Stefanie Rapp ist seit zwei Jahren für Warth & Klein Grant Thornton in der Wirtschaftsprüfung im Bereich Financial Services tätig. Neben Jahresabschlussprüfungen und der Internen Revision von Finanzdienstleistungsinstituten umfasst ihr Zuständigkeitsbereich vor allem die Betreuung von Mandanten aus der Transport- und Logistikbranche.



**Ira Rave**

StB

T +49 211 9524 8212  
E [ira.rave@wkgt.com](mailto:ira.rave@wkgt.com)

Ira Rave verfügt über eine mehr als 13-jährige Erfahrung im Bereich der nationalen und internationalen Steuerberatung. Sie ist stellvertretende Leiterin des Services Indirekte Steuern an unserem Standort Düsseldorf und ist Dozentin im Bereich „Umsatzsteuer“ an der Fachhochschule Münster und der Hochschule Münster im Rahmen des Master-Studienganges „Auditing, Finance and Taxation“.



**Ralf Sindelar**

WP/StB

T +49 211 9524 8791  
E [ralf.sindelard@wkgt.com](mailto:ralf.sindelard@wkgt.com)

Ralf Sindelar ist seit mehr als 13 Jahren im Bereich der Beratung und Prüfung von Unternehmen verschiedener Größen und Branchen tätig. Ein Tätigkeitsschwerpunkt betrifft die Prüfung handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschlüsse bei eigentümergeführten mittelständischen Unternehmensgruppen, die auch international agieren. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Betreuung von Mandanten aus dem Kredit- und Finanzdienstleistungsbereich.



**Stefan Sinne**

WP/StB

T +49 211 9524 8490  
E [stefan.sinne@wkgt.com](mailto:stefan.sinne@wkgt.com)

Stefan Sinne ist in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Corporate Finance & Advisory Services tätig und verfügt über rund 19 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung überwiegend mittelständischer, aber auch börsennotierter Unternehmen. Zudem ist er Prüfer für Qualitätskontrolle gemäß §57a WPO. Er ist seit vielen Jahren ausgewiesener Experte in der verantwortlichen Durchführung zahlreicher Peer Reviews.

# Sichern Sie sich unsere Kompetenz!

Weltweit mit über 42.000 Mitarbeitern in über 700 Büros in rund 140 Ländern für Sie vor Ort.



## Experten auch in Ihrer Nähe

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Viersen,  
Wiesbaden

**Kontakt** [www.wkgt.com/standorte](http://www.wkgt.com/standorte)



Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter. Stand: 09/2016.